

Niederschrift

über die 6. Sitzung der Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27.09.2018 um 9:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

TOP 1: Begrüßung

Herr Leefers begrüßt die Teilnehmer, die Zuschauer sowie die Pressevertreter und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Als Referenten zum Thema Bohrschlammgruben zu TOP 4 stellt er **Frau Dr. Peymann** und **Herrn Conradt** vom Sachverständigenbüro Mull & Partner (M & P) vor.

Zur Tagesordnung bittet **Herr Wildeboer** um Änderung der Beratungsreihenfolge, damit sein Antrag zusammen mit dem Thema „Bohrschlammgruben“ behandelt werden könne. **Herr Leefers** schlägt vor, TOP 4 und TOP 3 zu tauschen. Es liegen keine weiteren Wünsche zur Änderung der Tagesordnung vor. Die Tagesordnung wird mit dieser Änderung festgestellt.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung der Arbeitsgruppe am 13.06.2018

Herr Leefers bittet um Wortmeldungen. **Herr Rathjens** bittet um Änderung auf Seite 6, Mitte der Seite. Anstelle des Satzes „Leider gebe es keine belastbaren Messergebnisse.“ müsse es heißen: „Leider seien die Messergebnisse vor Gericht nicht haltbar.“ Mit dieser Änderung wird die Niederschrift bei einer Enthaltung einstimmig genehmigt.

TOP 4: Sachstandsbericht Bohrschlammgruben und entsprechende Verdachtsflächen

Herr Engelhardt stellt den aktualisierten Sachstandsbericht vor. Dieser Bericht wird nach der Sitzung an alle Mitglieder der Arbeitsgruppe versandt und im Kreistagsinformationssystem hinterlegt. **Herr Engelhardt** kündigt die nachfolgende Präsentation des Sachverständigenbüros Mull & Partner (M & P) durch **Frau Dr. Peymann** an. Am Standort Hatzte habe wegen der diesjährigen Trockenheit keine Grundwasserprobe entnommen werden können. Als neueste Information liege eine Rückmeldung der Radioökologie GmbH vor, nach der keine Überschreitung von Grenzwerten bei der Untersuchung auf radioaktive Stoffe gefunden worden sei.

Frau Dr. Peymann (Mull & Partner) stellt die Präsentation zu den Verdachtsflächen in Scheeßel Z 1 und Deepen vor. Es werden die verschiedenen Untersuchungsphasen, die Methodik sowie Untersuchungsergebnisse der genommenen Proben dargestellt. Verlagerungen von Bohrschlammgehalten habe es nur innerhalb von Hausmüllschichten gegeben, in den gewachsenen Boden seien keine dieser Stoffe „gewandert“. Die komplette Präsentation wird nach der Sitzung allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt und auch im Kreistagsinformationssystem hinterlegt.

Herr Eberle sieht in den Stoffkonzentrationen im Bohrschlamm das entscheidende Problem. **Herr Conradt** (M & P) erläutert die Zusammensetzung der Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), die sich als Gemisch von Kohlenwasserstoffen mit Kettenlängen von C₁₀ bis C₄₀ darstelle. Stoffe mit Kettenlängen von C₁₀ bis C₂₂ seien relativ mobil, solche mit Kettenlängen über C₂₂ dagegen nahezu immobil. Verlagerungstendenzen in den gewachsenen Boden seien bislang nicht festgestellt worden. Zusätzlich sei die Fließrichtung des Grundwassers ermittelt worden. Sie verlaufe von Ost nach West.

Herr Leefers bittet um Fortsetzung des Vortrages. Nach Aussage von **Frau Dr. Peymann** seien Mineralölkohlenwasserstoffe weder im Grundwasseranstrom noch im -abstrom festgestellt worden. Die Benzolgruppe sei mit Werten von 4,4 bis 1,5 Mikrogramm pro Liter (µg/l) sowohl im Grundwasseranstrom als auch im -abstrom gemessen worden. Dies sei bei einem Geringfügigkeitsschwellenwert von 20 µg/l als unauffällig zu bewerten. Die Werte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) seien im Bohrschlamm deutlich erhöht, sie seien auch im Grundwasser mit 0,4 µg/l im Anstrom und 2,0 µg/l im Abstrom feststellbar. Die PAK seien jedoch nicht im Grundwasser gelöst, sondern lägen partikulär als Schwebstoffe in der unfiltrierten Grundwasserprobe vor. Gasförmige Stoffe, die an der Oberfläche der Deponie austreten, lägen unterhalb der Grenzwerte der LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser). Der Verdünnungseffekt durch die Atmosphäre liege zwischen 10.000 und 70.000. Daher sei davon auszugehen, dass die Messwerte für gasförmige Stoffe in der Umgebungsluft unterhalb der Nachweisgrenze liegen. Im Grundwasser fänden sich keine Belastungen durch MKW. Prinzipiell sei diese Stoffgruppe grundwassergefährdend. Der gemessene Grundwasserstand liege bei ca. 10 Meter unter Geländeoberkante (GOK), gemessen am 04.09.2018. Bohrschlamm befinde sich bis ca. 5 Meter unter GOK. An anderen Stellen seien Grundwasserstände zwischen 9 und 11 Meter unter GOK gemessen worden. **Herr Eberle** fragt nach den Gefahren, die von PAK ausgingen. **Herr Conradt** erläutert, PAK seien die immobilste Stoffgruppe. Man müsse aber berücksichtigen, dass es sich bei den Grundwasserproben nicht um Proben aus Qualitätsmessstellen handele sondern um Proben aus provisorischen Messstellen, die eine grobe Orientierung ermöglichen. Die gemessenen Schadstoffe können über Partikel während der Probenahme in das Grundwasser gelangt sein. Das zeigt auch die Trübung der Grundwasserproben. Damit seien die gemessenen PAK-Konzentrationen als Überbefund zu bewerten. **Herr Eberle** fragt nach den Zeiträumen, in denen die Austräge in das Grundwasser stattgefunden haben könnten. **Herr Conradt** nennt mehr als 40 Jahre, also nach dem Ende der Einlagerung bis heute. Bei den hier üblichen Regenmengen betrage die Grundwasserneubildung etwa 300 mm/Jahr. Man könne die gemessenen Werte also als Rückschau auf Regenfälle aus dem Jahre 2008 ansehen. Er halte es für sehr unwahrscheinlich, dass künftig Einträge in das Grundwasser erfolgen würden. Die Stoffe „hielten sich am Feststoff fest“, es seien keinerlei Verlagerungstendenzen festgestellt worden. **Herr Windhaus** fragt nach Erkenntnissen über Mengen- und Schichtenverhältnisse und wie sich die Kohlenwasserstoffe unter den gegebenen Bodenbedingungen entwickeln würden. **Herr Conradt** antwortet, es seien ca. 5.000 bis 6.000 m³ Bohrschlamm abgelagert worden. Bislang gebe es keine Kartierung der Ablagerung.

Herr Rathjens teilt mit, bei den von ihm favorisierten Messungen seien BTEX festgestellt worden. Er halte das Verfahren mit der Box nicht für erforderlich. **Herr Conradt** entgegnet, mit der von **Herrn Rathjens** vorgestellten Messtechnik seien keine Frachten abschätzbar. Dazu sei eine Volumenabschottung notwendig. Ohne Kenntnis des verwendeten Messensors sei keine Aussage zur Konzentration der gemessenen Stoffe möglich. Zur Entwicklung der abgelagerten Stoffe sei zu sagen, dass sich der Bohrschlamm in Tiefen von 2,9 bis 4 m unter Gelände befinde. In reinem Boden herrschten konstante Temperaturverhältnisse. Der mikrobielle Abbau verlaufe konstant. Im Deponat könnten höhere Temperaturen generiert werden. Der Abbau der Kohlenstoffverbindungen vollziehe sich deshalb eher im Deponat. Eine Mobilisierung sei allenfalls durch gewisse Erwärmung denkbar. Dieser Prozess laufe seit ca. 40 bis 50 Jahren ab. Trotzdem sei keine Mobilisierung feststellbar.

Zur Grube in Deepen führt **Herr Conradt** aus, die Ablagerung sei deutlich flacher, es sei nur in einer Bohrung Bohrschlamm gefunden worden. Die Lage Ablagerung sei nicht ganz klar. Es seien ergänzende Untersuchungen zur Eingrenzung notwendig. Im Bohrschlamm seien Kohlenwasserstoffe in einer Konzentration von ca. 1.500 mg/kg vorhanden. Bis in eine Tiefe von ca. 1,10 m sei der Boden total trocken und daher nicht als Probe zu gebrauchen gewesen. **Herr Conradt** weist darauf hin, dass die hier genommenen Direct-Push-Proben zwangsläufig ungenau und nicht reproduzierbar seien. Aus der Gruppe der PAK würden 16 Einzelstoffe als Leitsubstanzen angesehen. Davon seien 4 verhältnismäßig mobil, die 12 anderen immobil. Die PAK seien bis auf Naphthalin schlecht biologisch abbaubar. Messwerte in der Größenordnung von 2,2 µg/l seien beispielsweise unter einem Bahnstandort als normal anzusehen. Sanierungen seien ab ca. 1000 µg/l üblich.

Damit endet der Vortrag. Die Kartenausschnitte der untersuchten Gruben werden den Sitzungsteilnehmern nach der Sitzung zugesandt.

Herr Engelhardt erläutert, er habe anhand der gezeigten Beispiele die Vorgehensweise bei orientierenden Untersuchungen und die dabei auftretenden Probleme mit gemessenen Werten darstellen lassen wollen. Es existierten nur wenige Büros, die diese Leistung anböten. Es sei deutlich geworden, wie schwierig es sei, aus einzelnen Messwerten belastbare Aussagen zu bekommen.

Herr Rathjens bemerkt, die Firma Duvas habe ebenfalls großen Sachverstand, es bleibe abzuwarten, wie die Landesregierung sich dazu verhalte. **Herr Meyer** (WV Rotenburg-Land) fordert, es müsse klar definiert werden, was gemessen und wie dokumentiert werden solle.

Frau Brennecke (Zuschauerin) fragt nach der Vorgehensweise bei der historischen Erkundung. **Frau Dr. Peymann**, antwortet, diese Erkundung habe ein anderes Büro durchgeführt. Es lägen Protokolle über die Befragung von Zeitzeugen vor. **Herr Gehrke** fragt nach einer Vergleichbarkeit zwischen Bodenluftmessungen und Messungen bei Abfackelarbeiten. **Herr Conradt** antwortet, es handele sich um zwei völlig unterschiedliche Verfahren. Das Büro M&P habe den Auftrag gehabt, Emissionen aus der Deponieoberfläche zu messen. Deshalb sei die Lemberger Box verwendet worden. Luftemissionsmessungen bei Fackelarbeiten seien nach Immissionsschutzrecht detailliert vorgeschrieben und mit Oberflächenemissions- oder Bodenluftmessungen nicht vergleichbar.

TOP 3: Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung – Resolution an das Land Niedersachsen

Herr Dr. Lühring stellt die Reaktion des Niedersächsischen Landtages auf die vom Kreistag im Sommer 2017 beschlossene Resolution vor. Der (alte) Landtag habe die als Petition behandelte Resolution zunächst gemeinsam mit einer Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) im Umweltausschuss behandeln wollen. Dazu sei es wegen der auf Herbst 2017 vorgezogenen Landtagswahl nicht mehr gekommen. Der neu gewählte Landtag habe die Resolution dann im Petitionsausschuss beraten lassen. Als Ergebnis der Beratungen teilte die Landtagspräsidentin mit, die Eingabe werde der Landesregierung als Material überwiesen und der Petent sei über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dieser Mitteilung ist eine Stellungnahme des Umweltministeriums beigefügt. Das Ministerium sei der Ansicht, die vom Landkreis genannte Rechtsgrundlage sei nicht einschlägig. Nach Auffassung des Ministeriums sei für den Fall, dass ein Bedarf für über die bundesgesetzlichen Verbote hinausgehende Regelungen gesehen werde, die Frage zu beantworten, ob dem Landesgesetzgeber dafür überhaupt die Kompetenz zustehe oder ob die bundesrechtliche Regelung abschließend sei. Andere Bundesländer hätten dieses Thema anders behandelt. So habe Nordrhein-Westfalen in seinem Landesentwicklungsplan das Fracking in unkonventionellen Lagerstätten landesweit ausgeschlossen. In Schleswig-Holstein habe die Staatskanzlei einen landesweiten umfassenden Ausschluss des Fracking in Form einer

landesplanerischen Veränderungssperre verfügt. Man wolle auf der Ebene des Landkreises Rotenburg (Wümme) nun eine gesetzeskonforme Regelung im RROP anstreben.

Herr Leefers bemerkt, man müsse zur Kenntnis nehmen, dass die Petition keinen Erfolg gehabt habe. Nun müsse man sich auf das RROP konzentrieren.

Herr Rathjens schlägt die Verwendung des Begriffs „Bohrlochbergbau“ vor. **Herr Marschhausen** (Zuschauer) schlägt den Ausschluss der Erdgas- und Erdölförderung in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung vor. **Herr Dr. Lühring** stellt nochmals klar, dass es Ziel sein müsse, ein rechtmäßiges RROP aufzustellen. Wenn die Forderungen zu weit gingen, bestehe die Gefahr einer gerichtlichen Aufhebung. Man habe bereits die Anlage neuer Bohrungen und die Wiederinbetriebnahme nicht mehr aktiver Bohrungen untersagt. **Herr Wildeboer** meint, der Landkreis habe bereits viel unternommen indem er das Ziel im RROP formuliert und die Resolution an den Landtag verabschiedet habe. Der Bund habe diesen Teilbereich nicht geregelt, das Land wolle diese Lücke nicht füllen und verweise auf die Bundesgesetze, er schlage daher die Einschaltung des Landesverfassungsgerichtes vor. Der Landkreis solle dazu ein Rechtsgutachten in Auftrag geben. **Herr Dr. Lühring** entgegnet, für die Einschaltung des Staatsgerichtshofes fehle es an der Betroffenheit des Landkreises in seinen subjektiven Rechten.

Herr Meyer berichtet von der Arbeitsgruppe „Bohren in Wasserschutzgebieten“. Das Umweltministerium habe den Auftrag zu prüfen, mit welchen Maßnahmen der notwendige Schutz der Wasservorkommen gewährleistet werden könne. Eines der erörterten Instrumente könne das RROP sein. Es gehe bei den Beratungen in der Arbeitsgruppe um Vorhaben innerhalb der Schutzzone III der Wasserschutzgebiete. Herr Windhaus ergänzt, der Niedersächsische Gewässerkundliche Landesdienst bringe seine Erkenntnisse in die Arbeit ein. Eine Stellungnahme liege dem MU bereits vor.

Herr Leefers zitiert die Nachricht der Zuschauerin in der letzten Sitzung, Frau Maaß, zu der aktuellen Erlaubnis für das Feld Rotenburg, welche der DEA Deutsch Erdoel AG erteilt worden sei und nunmehr eine Laufzeit bis 31.07.2020 habe. Daraufhin führt **Herr Cordes** am Beispiel der von Frau Maaß übersandten Mitteilung vor, wie die Informationen auf dem NIBIS-Kartenserver des LBEG abgerufen und als Kartenausschnitt mit ergänzenden Dokumenten dargestellt werden können. **Herr Windhaus** erläutert, die im Kartenserver enthaltenen Daten seien aus Akteninhalten der Bergbehörden über einen Zeitraum von 15 Jahren aufgebaut worden. Der gesamte Aktenbestand sei Grundlage des Systems.

Herr Eberle fragt, wie das LBEG Belange der Raumordnung in die von ihm zu führenden Verfahren behandle. **Herr Windhaus** antwortet, das LBEG orientiere sich allein an der geltenden Rechtslage. In Kraft getretene LROP und RROP würden als geltendes Recht beachtet. Daneben hätten die Landkreise bei wasserrechtlichen Belangen das Einvernehmen zu erteilen. Gegen die darin enthaltenen Vorgaben der Wasserbehörde dürfe nicht entschieden werden.

Herr Dr. Lühring fragt nach der Lage in Schleswig-Holstein. **Herr Windhaus** verweist auf die klare Erlasslage, nach der jegliche Art von Fracking im Land Schleswig-Holstein unzulässig sei. Auf die Frage **Herrn Eberles**, wer im Falle der Ablehnung einer Genehmigung beklagt werden müsse, antwortet **Herr Windhaus**, die jeweilige Genehmigungsbehörde wäre Beklagter.

Herr Rathjens spricht die Absenkung des Geländes im Raum Söhlingen um ca. 3 mm pro Jahr an und fragt, ob dieses Thema und auch das Thema Erdbeben in das RROP aufgenommen werden könne. **Herr Dr. Lühring** antwortet, in das RROP seien nur die gesetzlich vorgesehenen raumbedeutsamen Belange aufzunehmen, die genannten Bereiche gehörten nicht dazu. **Herr Windhaus** verweist auf die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung. Jedes Unternehmen sei verpflichtet, die Einwirkungsbereiche seiner Bergbautätigkeit zu benennen. So genannte Zerr- und Verzugsschäden seien nicht Gegenstand eines RROP. Das LBEG prüfe bei jedem Gebirgsereignis mit seinem seismischen Dienst die Wirkungen. Im Rahmen einer kontinuierlichen Beobachtung würden Bewertun-

gen vorgenommen, ob ggf. ein Einwirkungsbereich zu vergrößern sei. Die Einwirkungsbe-
reiche würden bei Höhenveränderungen ab 10 cm anfangen. Zum Vergleich nennt er als
Senkungstiefe bei normalen Bergwerken bis zu 50 cm, bei Kavernen im Einzelfall bis zu
250 cm. Auswirkungen auf Gebäude innerhalb des Absenkungsbereiches habe dies in der
Regel nicht.

Herr Wildeboer verweist auf das generelle Frackingverbot des Landes Schleswig-
Holstein und fordert, der Landkreis müsse dies für Niedersachsen beantragen oder zumin-
dest das RROP mit einem Teilbeschluss mit einem Frackingverbot in Kraft setzen. **Herr
Dr. Lühring** entgegnet, der Landkreis habe mit seiner Resolution genau dies getan, das
Land habe dieses Anliegen jedoch nicht aufgegriffen. Das RROP solle komplett neu aufge-
stellt werden, einschließlich der Regelungen zu den Themen Bergbau und Trinkwasser-
schutz. Ein Teilbeschluss sei nicht praktikabel. Die Frage von **Herrn Harling** nach einer
Herausnahme des Teils Fracking verneint **Herr Dr. Lühring**. **Herr Leefers** ergänzt, das
RROP solle im Frühjahr 2019 als Ganzes beschlossen werden.

TOP 5: Überarbeitung der Rundverfügung 4.17 des LBEG vom 31.10.2012, Antrag der BI frackloses Gasbohren im Landkreis Rotenburg/W.

Herr Wildeboer verweist auf den Antrag der Bürgerinitiative und bittet **Herrn Wind-
haus** um Antwort auf die aufgeworfenen Fragen.

Herr Windhaus nimmt Bezug auf den ursprünglichen Entwurf des Umwelt- und des Wirt-
schaftsministeriums für einen gemeinsamen Erlass. Die Bürgerinitiativen, die Industrie
und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden seien an den Beratungen betei-
ligt worden. Nachdem die Fracking-Gesetzgebung des Bundes klare Vorgaben zu dieser
Thematik gemacht habe, sei der Erlass nicht mehr in Kraft gesetzt worden. Das LBEG ha-
be seinerzeit beide Ministerien um eine interne Verfügung gebeten, in die alle Belange der
Rundverfügung 4.17 aufgenommen würden. Der Entwurf einer neuen Verfügung sei den
Ministerien vorgelegt worden. Ab August 2017 sollte mit dieser Verfügung gearbeitet wer-
den. Zwischenzeitlich seien das UVPG und das BBergG neu gefasst worden. Es sollte keine
Verfügung erlassen werden, die auf der alten Rechtslage beruhe. Eine aktualisierte End-
fassung liege nunmehr vor. Noch in diesem Jahr solle die neue Rundverfügung angewen-
det werden. Bislang lägen keine Anträge vor, die nach dieser Rundverfügung zu behan-
deln wären. Sie enthalte weitestgehend Mindestvorgaben für einzureichende Antragsun-
terlagen. Der Umfang der Antragsprüfung und die zu prüfenden Belange seien ohnehin
auf gesetzlicher Ebene geregelt. Die neue Rundverfügung könne in der nächsten Arbeits-
gruppensitzung vorgestellt werden.

TOP 6: Verschiedenes

Herr Rathjens fragt nach dem Sanierungsstand des Platzes Söhlingen Z5 an der Gemar-
kungsgrenze Bellen. Ein Graben sei ausgebaggert worden. **Herr Nack** kündigt eine
schriftliche Antwort an. Zum Standort Visselhövede Z3a teilt er mit, die Sanierung sei ab-
geschlossen.

Herr Leefers teilt mit, dass in Waffensen Rohrleitungen zurückgebaut worden seien.
Herr Oberlach bestätigt dies und verweist auf entsprechende Informationen der DEA An-
fang des Jahres. Aufgrund der Witterung sei mit den Arbeiten erst mit Verzögerung be-
gonnen worden.

Herr Rathjens fragt, ob das LBEG für den Rückbau der Erdgasaufbereitungsanlage in
Bellen die Anordnung von Luftmessungen angedacht habe. **Herr Windhaus** antwortet,
der Betriebsplan sei ohne Luftimmissionsmessungen zugelassen worden. Es würde ein

Kreislaufverfahren angewendet. Die Abluft werde über Kohlefiltersysteme geleitet. Durch die Verwendung von Kohlefiltern seien klare Aussagen möglich. Zusätzlich würden vom LBEG stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen Kontrollen vor Ort durchgeführt. **Herr Nack** betont, die Einhaltung der vorgeschriebenen Werte müsse bereits aus Gründen des Arbeitsschutzes durch Messungen nachgewiesen werden.

Herr Leefers beendet die Sitzung mit Dank an die Teilnehmer um 12.20 Uhr. Die nächste Sitzung findet nach Abstimmung des Sitzungskalenders für 2019 voraussichtlich im März 2019 statt.

Ende der Sitzung: 12:20 Uhr.

(Leefers)
Vorsitzender

(Dr. Lühring)
Erster Kreisrat

(Cordes)
Protokollführer